

Ämliche Bekanntmachungen

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: **Satzung der Stadt Grevenbroich über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Wevelinghoven an der Grevenbroicher Straße – „Vorkaufsrechtsatzung Grevenbroicher Straße“**

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄnG) habe ich als Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich gemeinsam mit dem Ratsmitglied Herrn Siegfried Bongartz im Wege der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen am 06.06.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt Grevenbroich entwickelt im Ortsteil Wevelinghoven ein Wohngebiet für ca. 300 Wohneinheiten in mehreren Bauabschnitten. Zum Zwecke der planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die vom Vorkaufsrecht betroffenen Grundstücke liegen an der Grevenbroicher Straße. Es handelt sich um die Grundstücke 26, 27, 28 und 29 in der Gemarkung Wevelinghoven, Flur 13.

Das vom Vorkaufsrecht erfasste Gebiet ist im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Grevenbroich den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄnG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), kann der

Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 07.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

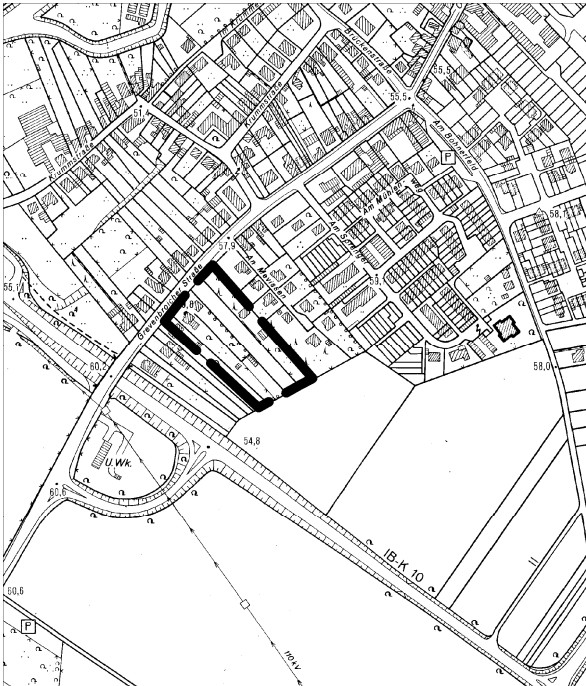
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.06.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Anlage

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 51
„An Mevissen - 1. Bauabschnitt“

– Ortsteil Wevelinghoven -

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
b) Beschluss zur Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Da es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, habe ich als Bürgermeisterin gemeinsam mit dem Ratsmitglied Herrn Siegfried Bongartz gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW wie folgt entschieden:

zu a)

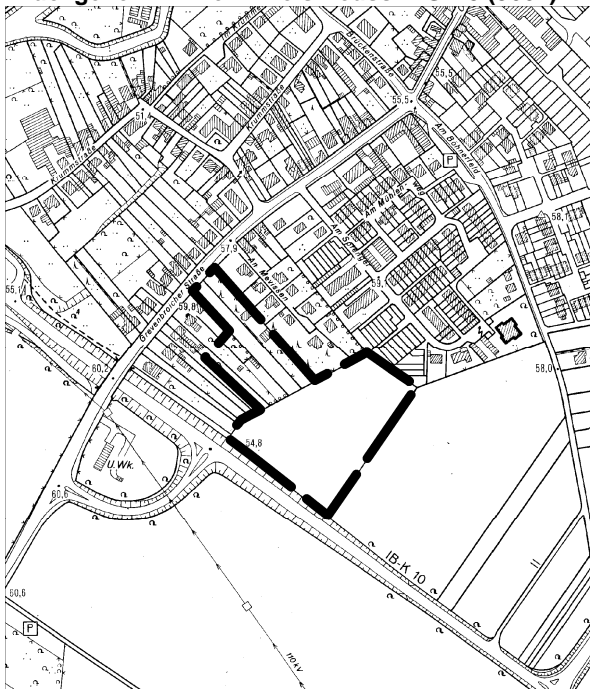
Die Stadt Grevenbroich beschließt gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen - 1. Bauabschnitt“ – Ortsteil Wevelinghoven

Der Bebauungsplan beinhaltet textliche Festsetzungen und eine Entscheidungs begründung.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: Aufhebung W 51

**Bezeichnung: „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 17.06.2013 bis einschließlich 21.06.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 07.06.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN